
Entscheidung Nr. 3586 (V) vom 16.06.1989
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 119 vom 30.06.1989

Antragsteller:

Stadtjugendamt Krefeld
Postfach 27 40
4150 Krefeld 1

Verfahrensbeteiligte:

Hersteller konnte nicht
ermittelt werden

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 22.02.1989
eingegangenen Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS am
16.06.1989 in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

[REDACTED]

Literatur:

[REDACTED]

Jugendwohlfahrt:

[REDACTED]

einstimmig beschlossen:

"Highlander II"
Computerspiel
Hersteller konnte nicht ermittelt
werden

wird in die Liste
der jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

Sachverhalt

Das Computerspiel "Highlander II" ist auf einer 5 1/4 Zoll Diskette, lauffähig auf dem Computersystem Commodore VC 64 gespeichert. Die Diskette hat keinen Kopierschutz; sie kann beliebig vervielfältigt und verbreitet werden.

Das Stadtjugendamt Krefeld hat die Indizierung beantragt. Zum Inhalt des Computerspiels wird ausgeführt, daß es sich um zwei Schwertkämpfer handele, die gegenseitig versuchen müßten, dem jeweils anderen Kämpfer den Kopf abzuschlagen, so daß dieser blutropfend zu Boden fiele.

Zur Jugendgefährdung werden folgende Angaben gemacht:

"Das verfahrensgegenständliche Computerspiel ist gemäß §§ 1 Abs. 1 und 15a GjS in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. Der Inhalt des Spieles ist geeignet, eine soziaethische Desorientierung von Kindern und Jugendlichen zu bewirken.

Das Computerspiel ist dahingehend konzipiert, daß durch Töten des Gegners das Erfolgserlebnis in Form von Punktezuwachs eintritt. Die verrohende Darstellung des Kopfabschlagens fördert die Desensibilisierung gegenüber dem Wert des menschlichen Lebens.

Der jugendliche Spieler erfährt die Brutalität des Tötens als angenehmes nervenkitzelndes Spiel. Aus lernpädagogischer Sicht kann sich dies nachträglich auf das Verhalten der Jugendlichen auswirken, indem die Hemmung zur Gewalttätigkeit abgebaut wird."

Eine Verfahrensbeteiligte konnte nicht ermittelt werden, so daß keine Benachrichtigung von dem Verfahren erfolgen konnte.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Computerspiels, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des Prüfungsgremiums haben "Highlander II" persönlich gespielt. Sie sind mit der Entscheidung sowie mit der Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einverstanden.

Gründe

Das Computerspiel "Highlander II" war auf Antrag des Stadtjugendamtes Krefeld in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. Es ist aufgrund seiner verrohenden Wirkung (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GjS) offenbar geeignet (§ 15a GjS), Kinder und Jugendliche soziaethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS auszulegen ist.

Insoweit kann auf die zutreffenden Ausführungen des Stadtjugendamtes Krefeld vollinhaltlich Bezug genommen werden.

Die Jugendgefährdung des Filmes war auch offenbar im Sinne von § 15a GjS. Dies tritt für den unvoreingenommenen Betrachter angesichts der spielerischen Aufforderung zum Töten klar und zweifelsfrei zutage.

Ausnahmetatbestände im Sinne von § 1 Abs. 2 GjS waren nicht ersichtlich.

Ein Fall geringer Bedeutung schied insbesondere wegen der leichten Kopiermöglichkeit der Diskette und der damit verbundenen weiten Verbreitung aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz 1, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GJS).

